



## Verein zur Förderung von Obstvielfalt für ALLE

### Statuten

#### §1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „ObstStadt Wien – Verein zur Förderung von Obstvielfalt für ALLE“
2. Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf ganz Wien, in manchen Fällen auf andere Teile Österreichs.
3. Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter und überparteilicher Verein.

#### §2 Zweck des Vereines

1. Der Zweck des Vereines ist es, sich ökologischen, sozialen und integrativen Zielen zu widmen:
  - Wir wollen dazu beitragen, dass in Wien mehr Obstbäume und Obststräucher (im Folgenden kurz Obstbäume) auf öffentlichen Flächen für alle Menschen zugänglich und nutzbar gemacht werden. Das gilt für den Bestand sowie für Neupflanzungen.
  - Wir wollen dazu beitragen, das Bewusstsein für Obstbäume, Nussbäume und Obststräucher in der Öffentlichkeit zu fördern und zu vermehren.
  - Wir wollen Wissen über Obstanbau und Pflege vermitteln und fördern.
  - Wir wollen bestehende Bäume pflegen und ihre Früchte für die Allgemeinheit nutzbar machen.
  - Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz, sowie zur Sortenvielfalt und Bewahrung seltener oder bedrohter Obstsorten leisten.
  - Wir wollen einen Beitrag zu gesunder Ernährung, einem gesunden Stadtklima, sowie zum Gemeinwohl der Menschen leisten.
  - Wir wollen gemeinsam mit anderen zur Gestaltung der Lebensräume nach ökologisch nachhaltigen, sowie sozial verträglichen Maßstäben beitragen.
  - Wir wollen Wissen sammeln und forschend tätig sein. Dazu gehört, dieses Wissen zu verifizieren, für andere verständlich aufzubereiten und weiterzugeben.
  - Wir wollen für die genannten Zwecke nach innen und außen eintreten.

2. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung BAO.

### **§3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
  1. Pflanzung von Obstbäumen
  2. Partizipative Betreuung von Obstbäumen
  3. Pflege der ObstStadt-Community (Soziale Events wie Picknicks, etc.)
  4. Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Stadt Wien
  5. Vernetzung mit Institutionen, Vereinen, etc. mit ähnlichen Interessen
  6. Veranstaltung von Workshops, Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften und Publikationen in jeglicher Art und Weise
  7. Fachspezifische Weiterbildung der Obststadt-Mitglieder
  
  8. Erwerb, Sammlung und Weitergabe von wissenschaftlichen Informationen und Informationsquellen im Rahmen des Vereinszweckes;
  9. Kulturelle, wissenschaftliche, soziale und sonstige Veranstaltungen;
  10. Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Art und Weise
- (3) Die erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  1. Mitglieds- und Projektbeiträge;
  2. Allfällige Einnahmen aus kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen;
  3. Subventionen und Förderungen aus nationalen und internationalen, öffentlichen, wie privaten Mitteln
  4. Einnahmen aus Werbung und Sponsoren;
  5. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;
- (4) Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.

### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins sind in erster Linie physische Personen und gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den

Verein ernannt werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder mit E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unstatthaften Verhaltens verfügt werden.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich oder mit E-Mail gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen ab Kenntnis der Entscheidung beim Obmann eingebracht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung, die über den Ausschluss vereinsintern endgültig entscheidet.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## §8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktions- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## §9 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
  - auf Beschluss des Vorstandes,
  - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
  - auf Verlangen eines Rechnungsprüfers.
3. Zu allen ordentlichen Generalversammlungen hat der/die Obmann\_frau (bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter\_in) mindestens vier Wochen vorher, bei einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie bereits vorliegender Anträge schriftlich oder mit E-Mail einzuladen.
4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich oder mit E-Mail einzureichen.
5. Erst nach der Einberufung oder während der Generalversammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Dringlichkeitsanträge dürfen nicht die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. An der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, bei juristischen Personen ist eine stimmberechtigte Person schriftlich zu nominieren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich wahrnehmen.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann\_frau (in dessen Verhinderung der/die Obmann\_fraustellvertreter\_in). Sind beide verhindert, hat das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.
10. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem vor allem auch die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Generalversammlung fertigzustellen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen.

### **§10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\_innen;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl und Enthebung des/der Obmann\_frau, deren Stellvertreter\_innen und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer\_innen;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\_innen und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
7. Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und über Anträge;
11. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane;

### **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/ der Obfrau, dem/der Schriftführer:in, dem/der Kassier:in und, optional, deren Stellvertreter:innen.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators\_in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung vom/von Obmann\_fraustellvertreter\_in, ohne besondere Formvorschriften einberufen. Ist auch diese:r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (Abs. 6).
6. Dem Vorstand steht es frei, weitere Mitglieder und Akteur:innen zur Erfüllung der Vereinsziele einzuladen.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann\_frau, bei Verhinderung der/die Obmann\_fraustellvertreter\_in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen können erstattet werden, ebenso tatsächlich entstandene Unkosten.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Wirksamkeit des Rücktritts:
  - einzelner Vorstandsmitglieder mit der Wahl (Kooptierung) des Nachfolgers,
  - des gesamten Vorstands mit der Wahl eines neuen Vorstandes und dessen Übernahme der Geschäfte.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Aufnahme und Kündigung von Auftragnehmer:innen des Vereines
6. Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 3;
7. Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können;
8. Bestellung bzw. Ergänzung der Rechnungsprüfer\_innen, falls dies noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig ist.

## **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Obmann\_frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der/die Stellvertretung und der/Die Schriftführer\_in unterstützen den/die Obmann\_frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der/die Obmann\_frau vertritt den Verein nach innen und außen. Schriftliche

Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns\_frau oder eines anderen Vorstandsmitglieds.

4. In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) bedarf es die Unterschrift des/der Kassier\_in bzw. der Stellvertretung und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
5. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam erteilt werden.
7. Der/Die Obmann\_frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
8. Der/Die Schriftführer\_in ist für die Protokollierung der der Generalversammlung und des Vorstands verantwortlich.
9. Der/Die Kassier\_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
10. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns\_frau, des/der Schriftführers\_in oder des/der Kassiers\_in ihre Stellvertreter\_innen.
- 11.

#### **§14 Rechnungsprüfer\_innen**

1. Die zwei Rechnungsprüfer\_innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüfer\_innen dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern\_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer\_innen der binnen 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu erstellen ist, hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer\_innen haben jährlich dem Vorstand sowie der Generalversammlung zu berichten und Letzterer die Entlastung des Vorstands oder deren Verweigerung vorzuschlagen.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\_innen die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

#### **§15 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter\_in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung des/der Schiedsrichters\_in

trotz Aufforderung durch den/die Obmann\_frau, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter\_innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt der Vorstand die/den Vorsitzende\_n. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Ist der Vorstand selbst Streitteil, fallen die in Abs. 2 genannten Bestellungen den beiden Rechnungsprüfern\_innen zu. Gelangen diese zu keinem Einvernehmen, hat der/die an Lebensjahren ältere Rechnungsprüfer\_in zu entscheiden.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§16 Datenschutz**

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die widerrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Funktion im Verein) für die Dauer der Vereinszugehörigkeit mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vorstandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Ein Widerruf der Zustimmung bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein im Sinn des § 7 Abs. 2.

### **§17 Auflösung des Vereines**

1. Beschließt die Generalversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines, hat sie auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler\_in zu berufen und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.
2. Im Falle der Auflösung bzw. Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert für gemeinnützige bzw. wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Vereinsziele zu verwenden.